

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD

– Drucksache 20/563 –

Sponsoringbericht der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Achte Bericht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über die Sponsoringleistungen an die Bundesverwaltung (Berichtszeitraum: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018), Stand 2. Juli 2019 weist Sponsoringleistungen von rund 98,4 Mio. Euro auf (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/achter-bericht-des-bmi-ueber-die-sponsoringleistungen-an-die-bundesverwaltung-1644478>).

Ein großer Teil (rund 67,2 Mio. Euro) entfiel dabei auf Leistungen für Kampagnen zur Gesundheitsprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (ebd.). „Im Vergleich zum Vorberichtszeitraum (2015/2016: rund 92,1 Mio. Euro) haben sich die Sponsoringleistungen (einschließlich Spenden) um rund 6,84 Prozent erhöht“ (ebd.). Diese Erhöhung sei im Wesentlichen auf deutlich höhere Sponsoringleistungen für die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien zurückzuführen (ebd.).

Die Bundesregierung veröffentlicht zweijährlich einen Sponsoringbericht (s. o.). Für das Jahr 2021 ist ein solcher Sponsoringbericht jedoch nicht zu finden.

1. Wann ist mit der Vorlage des Neunten Berichts über die Sponsoringleistungen an die Bundesverwaltung zu rechnen?
2. Inwieweit ist es nach Ansicht der Bundesregierung ein Gebot der Transparenz, regelmäßig die Sponsoringleistungen an die Bundesverwaltung offenzulegen?
3. Welche Gründe gibt es dafür, dass der Sponsoringbericht nach Ablauf von zwei Jahren im Jahr 2021 nicht veröffentlicht wurde?

4. Auf welche Summe belaufen sich die Sponsoringleistungen an die Bundesverwaltung jeweils im Jahr 2019 und 2020 (bitte nach Ressort, Mittelgeber und Verwendungszweck aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bisher sind die Sponsoringleistungen an die Bundesverwaltung in einem zweijährigen Turnus im „Bericht des Bundesministeriums des Innern über die Sponsoringleistungen an die Bundesverwaltung“ veröffentlicht worden. Auf Empfehlung des Bundesrechnungshofes (Bericht an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nach § 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) über das Berichtswesen der Bundesregierung zur Verwaltungsintegrität vom 29. Oktober 2019) sind ab dem Berichtsjahr 2020 die Berichte zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung, zum Sponsoring und zum Einsatz externer Personen in dem Bericht „Integrität in der Bundesverwaltung“ (sogenannter Integritätsbericht) zusammengefasst worden. Damit werden die Sponsoringleistungen an die Bundesverwaltung nicht mehr wie bisher alle zwei Jahre, sondern jährlich offengelegt, was zu einer noch höheren Transparenz führt. Die Veröffentlichung der Sponsoringleistungen an die Bundesverwaltung ergibt sich verpflichtend aus Nummer 3.4 Buchstabe a der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater vom 7. Juli 2003 und dient der Vermeidung des Anscheins von jeglicher Parteilichkeit der öffentlichen Verwaltung und der fremden Einflussnahme auf diese.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat den Integritätsbericht 2020 den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages fristgerecht vorgelegt. Erst nach der Behandlung in den Ausschüssen wird die finalisierte Fassung des Berichts auf der Website des BMI weitestgehend barrierefrei auf Deutsch und Englisch veröffentlicht, zudem werden die Metadaten des tabellarischen Anhangs auf dem nationalen Datenportal GovData zur Verfügung gestellt. Eine Herausgabe der Daten vor Abschluss des Berichtsverfahrens ist nicht möglich.